

Berichtsvorlage

zur Vorberatung im **Verwaltungsausschuss**
zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff:	Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Verpackungssteuer ; Verschiebung des Inkrafttretens
Bezug:	Vorlagen 523/2020 und 524/2020
Anlagen:	Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Verpackungssteuer Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung einer Verpackungssteuer

Zusammenfassung:

Der Gemeinderat wird über den aktuellen Stand des Inkrafttretens der Verpackungssteuersatzung informiert.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen: Ergebnishaushalt		lfd. Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten	HH-Plan 2020	Auswirkung 2020
DEZ00	Dezernat 00 OBM Boris Palmer				
THH_1	Kommunale Steuerung u. Innere Verwaltung				EUR
FB2	Finanzen				
1132 Abgabewesen		12	Personalaufwendungen	-331.368	-58.350

Mit dem Inkrafttreten der Satzung am 01.01.2021 werden Steuereinnahmen generiert. Im Haushaltsplan 2020 sind anteilige Personalkosten in Höhe von 58.349,97 € eingeplant. Einnahmen werden 2020 noch nicht generiert.

Bericht:

1. Anlass / Problemstellung

Mit der Vorlage 524/2020 beantragte die CDU-Fraktion, die Satzung über die Erhebung einer Verpackungssteuer auf Einwegverpackungen bis auf Weiteres auszusetzen. Mit Vorlage 523/2020 beantragte die SPD-Fraktion, die Einführung der Verpackungssteuer um ein Jahr auf Januar 2022 zu verschieben.

2. Sachstand

Am 30.01.2020 wurde im Gemeinderat die Satzung über die Erhebung einer Verpackungssteuer auf Einwegverpackungen beschlossen.

Nach § 9 der Satzung über die Erhebung einer Verpackungssteuer tritt die Satzung am 01.01.2021 in Kraft.

2.1. Belange der Nachhaltigkeit

Im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie kommen immer wieder – zum Teil schon ältere - Studien auf, die einen Zusammenhang zwischen dem Raubbau an der Natur, das immer weitere Vordringen der Menschen in die letzten Naturräume und die Ausbreitung von sehr anpassungsfähigen Krankheitserregern sieht. Je stärker der Kampf um die (letzten verbliebenen) natürlichen Lebensräume wird, desto stärker setzen sich die (anpassungsfähigen) Generalisten unter den Tier- und Pflanzenarten durch. Die Biodiversität verarmt, das Risiko von Pandemien steigt. Ein besonders rabiater, oft tödlich für die Indigenen endender Raubbau findet z. B. derzeit im Brasilianischen Regenwald statt. Ein Großteil des geschlagenen Holzes geht in Billig- und Wegwerfpapierprodukte des Westens. Der Raubbau führt wiederum zu Vertreibung und Flucht.

Seit Mai 2020 liegt nun der Referentenentwurf der Einwegkunststoffverbotsverordnung des Bundes vor. Der Referentenentwurf lässt erahnen, dass die EU-Kunststoffrichtlinie von Deutschland nur teilweise und minimalistisch umgesetzt werden soll. Es sollen lediglich die Verbote von Wattestäbchen, Besteck, Tellern, Luftballonstäben, Rührstäbchen aus Einwegkunststoffprodukt sowie Behältnissen aus Polystyrol umgesetzt werden. Nicht verboten sollen z. B. Einwegbecher aus Kunststoff. Außerdem soll weder die in der EU-RL genannte erweiterte Herstellerverantwortung umgesetzt werden, noch soll es eine Beteiligung der dualen Systeme an den Entsorgungskosten von Serviceverpackungen aus öffentlichen Müllern geben, obwohl die dualen Systeme für die Entsorgung der Verpackungen Gebühren erhalten. Die bundesdeutsche Gesetzgebung wird also nicht gegen Ressourcenverschwendung und Müll im öffentlichen Raum wirksam werden.

Doch statt auf Umwelt- und Ressourcenschutz zu verzichten, sollte die Corona-Pandemie dazu anregen, dass wir gewohnte Konsum- und Verhaltensmuster ändern und unsere Gesellschaft nachhaltiger (lokal wie global) ausrichten. Denn Umwelt- und Naturschutz kommt uns am Ende allen zugute. Auch die EU geht davon aus, dass nicht im „weiter wie bisher“ (zulasten von Natur und Umwelt oder der Entwicklungs- und Schwellländer), sondern im „green deal“, einer Ausrichtung der EU an Nachhaltigkeit, Klima- und Umweltschutz, die Zukunft liegt. Diese Ausrichtung muss dabei mit Fordern und Fördern unterstützt werden. Zum Fordern gehört auch eine klare Linie, um die Planungssicherheit für den Wechsel der

Konsum- und Verhaltensmuster zu geben. Auf die zur Förderung aufgelegte städtische Förderkategorie für Mehrwegsysteme sind bereits Anträge eingegangen.

3. Vorgehen der Verwaltung

Die Satzung wurde am 08. Februar 2020 bekanntgemacht. Die Verwaltung bereitet das Inkrafttreten der Satzung am 01.01.2021 vor. Eine Zusage zur Personaleinstellung wurde bereits getätigt. Eine Stelle konnte bereits besetzt werden, das Besetzungsverfahren der zweiten Stelle läuft derzeit.

4. Lösungsvarianten

4.1. Entsprechend dem Antrag 523/2020 der SPD-Fraktion wird die Einführung der Verpackungssteuer um ein Jahr, auf den 01.01.2022, verschoben. Dazu wird eine Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Verpackungssteuer (Verpackungssteuersatzung) nach Anlage 1 beschlossen. Mit dieser erhält § 9 folgende Fassung: „Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.“

4.2. Entsprechend dem Antrag 524/2020 der CDU-Fraktion wird die Einführung der Verpackungssteuer auf unbestimmte Zeit verschoben. Dazu wird eine Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung einer Verpackungssteuer (Verpackungssteuersatzung) nach Anlage 2 beschlossen.

Wenn die Satzung in Kraft treten soll, muss die Satzung erneut beschlossen werden.

5. Klimarelevanz

Durch die Einführung der Verpackungssteuer soll die Menge der in Tübingen verwendeten Einwegprodukte gesenkt werden. Es soll ein Anreiz geschaffen werden, Mehrwegsysteme zu verwenden. Durch die erwartete geringere Produktion von Wegwerfartikeln und die Reduktion der zu entsorgenden Müllmengen verringern sich die indirekten CO₂-Emissionen. Diese positiven Effekte verschieben sich bei einem späteren Inkrafttreten der Satzung entsprechend.